

## Zweckvereinbarung

844

### **zwischen dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, der Stadt Marktredwitz und dem Kommunalunternehmen Marktredwitz über die Wärmeversorgung des Schulzentrums im Quartier Schulstraße in Marktredwitz**

#### **Versorgung aus der alten Heizzentrale**

Der **Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge** (Landkreis),  
die **Stadt Marktredwitz** (Stadt)  
und das **Kommunalunternehmen Marktredwitz**, Anstalt des Öffentlichen  
Rechts der Stadt Marktredwitz (KUM)

treffen gemäß Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98,  
BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.  
März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

#### **Zweckvereinbarung:**

#### **§ 1 Übertragung der Aufgabe der Wärmeversorgung**

Das KUM betreibt eine Nahwärmeversorgung für das Schulzentrum im Quartier  
an der Schulstraße in Marktredwitz und versorgt daraus die bestehenden  
Schul- und Sportanlagen des Landkreises und der Stadt jederzeit mit Wärme.

Bis zur Errichtung einer neuen Biomasse-Energiezentrale und der Erneuerung  
bzw. Erweiterung des Nahwärmenetzes erfolgt die Versorgung über die  
bestehende, von Landkreis und Stadt bereitgestellte Anlage der Heizzentrale  
(nachfolgend „Heizzentrale“) bei der Realschule mit Nahwärmenetz im  
Bereich der Schulstraße.

Die Versorgung mit Nahwärme endet am Absperrventil der Sekundärseite der  
Übergabestationen. Die Wärmeverteilung in den jeweiligen Gebäuden  
obliegt Landkreis bzw. Stadt.

Die Beteiligten sind sich einig, dass der Anlagenbestand am Ende der  
technischen Nutzungsdauer steht und ein Betrieb nur mit dem Aufwand  
geführt wird, der der Restnutzungszeit angemessen ist.

## **§ 2 Mitwirkung des Landkreises und der Stadt**

Landkreis und Stadt gestatten dem KUM die kostenfreie Nutzung des Bestandes der Heizzentrale mit Grundstücksflächen im Umgriff und des Nahwärmenetzes zur Versorgung der angeschlossenen Schulen und Sporthallen. Erforderliche Arbeiten zur Unterhaltung des Bestandsgebäudes der Heizzentrale werden durch das KUM in Abstimmung mit dem Landkreis ausgeführt.

Der Landkreis sorgt für einen Grundversicherungsschutz der Heizzentrale für die Risiken Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser, eine Maschinenversicherung erfolgt nicht.

Landkreis und Stadt verpflichten sich, Heizwärme für ihre angeschlossenen Gebäude ausschließlich aus dem Nahwärmenetz des KUM zu beziehen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Warmwasserversorgung.

Landkreis und Stadt stimmen Parameter zum Betrieb der Wärmeversorgung bedarfsabhängig mündlich mit dem KUM ab.

Die Hausmeister der Gebäude bzw. Beauftragte von Landkreis und Stadt melden jeweils zum Monatsende den Stand der Wärmemengenzähler an das KUM.

Landkreis und Stadt unterstützen Planung und Vorbereitung der neuen Biomasse-Energiezentrale im Bereich der bisherigen Heizzentrale einschließlich Teilflächen des Realschul-Parkplatzes.

Während der Errichtungsphase der Biomasse-Energiezentrale ist ein eventueller phasenweiser Parallelbetrieb von alten und neuen Anlagen möglich.

Die Stadt stellt dem KUM im Rahmen ihrer Möglichkeiten Personal zur Verfügung, dass an Projektierung, Umsetzung, Betrieb einschließlich Abrechnung und Vertragsfragen mitwirkt bzw. im Einzelfall Aufgaben übernimmt.

## **§ 3 Aufgaben des KUM**

Das KUM hat beim Betrieb der Nahwärmeversorgung die Interessen des Landkreises und der Stadt hinsichtlich der Schulen und Sporthallen zu beachten. Zu diesen Belangen zählen unter anderem die Bereitstellung von Wärme zur ausreichenden Beheizung sowie Klimaschutzziele. Eventuell daraus resultierende Kosten, die über allgemeine Betriebskosten der Nahwärmeversorgung hinausgehen, werden in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen.

Das KUM betreibt die Wärmeversorgung unter Beachtung der Vorgaben dieser Vereinbarung und beauftragt auf seine Rechnung die Beschaffung von

Betriebsstoffen, regelmäßige Betreuung sowie die Wartung der Anlagen. Das KUM hat die ständige Betriebsbereitschaft der Anlagenteile dabei sicherzustellen.

Unvorhergesehener Reparatur- oder Erneuerungsbedarf mit Kosten von mehr als 5.000 € ist mit Landkreis und Stadt vor Beauftragung abzustimmen.

Für das KUM besteht Deckungsschutz in der kommunalen Haftpflichtversicherung der Stadt Marktredwitz.

#### **§ 4 Versorgungssicherheit**

Entsprechend des Bestandes erfolgt die reguläre Versorgung aus dem Heizwerk mit Nahwärme mit den Energieträgern Hackschnitzel und Heizöl. Aus Gründen des Klimaschutzes erfolgt dabei vorrangig Wärmeerzeugung mit Hackschnitzeln. Eine grundlegende Änderung der Versorgung wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

Ist aus nicht vorhersehbaren Gründen bzw. im Zuge des Neubaus der Biomasse-Energiezentrale eine Versorgung in der vereinbarten Form ganz oder teilweise nicht möglich, werden Lösungen wie z.B. eine Notversorgung zwischen den Vertragspartnern kurzfristig abgestimmt.

#### **§ 5 Vorhaltekosten**

Aufgrund der von Landkreis und Stadt vollständig finanzierten Bestandsanlagen von Heizzentrale und Nahwärmenetz entstehen während des Interimsbetriebes keine Vorhaltekosten, die mit der Wärmeversorgung umgelegt werden.

Sollte während des Interimsbetriebes Erneuerungsbedarf auftreten, erfolgt die Umlegung über die Betriebskosten.

#### **§ 6 Betriebs- und Unterhaltungskosten**

Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich Verwaltung und Betreuung des Nahwärmenetzes, ggf. erforderlichen Zwischenfinanzierung und der Abrechnung nach dieser Zweckvereinbarung werden nach dem gemessenen Wärmeverbrauch der versorgten Objekte umgelegt.

Der Wärmeverbrauch wird durch Messung im Vor- und Rücklauf des Heizwassers festgestellt. Hierzu werden die vorhandenen Messeinrichtungen genutzt. Soweit Erneuerungsbedarf besteht, tragen die Kosten für Einrichtungen der Gebäude Stadt und Landkreis bzw. für die Heizzentrale das KUM.

Das KUM erhebt monatliche Abschlagsbeträge auf die Betriebskosten und erstellt zum 31.12.2021 die Jahresabrechnung der Umlage unter Ausweisung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Gebäude.

Sofern beim Landkreis direkt Kosten für Vorhaltung und Versorgung des Gebäudes anfallen, legt er diese direkt im Verhältnis des Wärmeverbrauchs mit der Stadt um.

Landkreis und Stadt sind zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen berechtigt.

## **§ 7 Übergangsregelung bei vorgezogener Erneuerung des Wärmenetzes**

Sollte wegen Verzögerungen bei der Errichtung der neuen Biomasse-Heizzentrale das Wärmenetz vorab erneuert werden bzw. eine Verbindung zum Wärmenetz „Innenstadt“ des KUM hergestellt werden, gelten übergangsweise nachfolgende Sonderregelungen. Die Verbindung mit den Erdgaskesseln des KUM im Park-Center ist Bestandteil des neuen Wärmekonzepts zur Spitzellast- und Redundanzabdeckung. Eine Mitversorgung von sonstigen Abnehmern durch das KUM verbessert die Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems.

1. Abweichend zu §5 Abs. 1 beteiligen sich Landkreis und Stadt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines neuen Wärmenetzes an dessen Vorhaltekosten durch einen einmaligen Zuschuss und bzw. oder in Höhe der auf die übliche Nutzungsdauer verteilten jährlichen ungedeckten Kosten von Abschreibung und Finanzierung. Eine Nutzung dieser Anlagen durch sonstige Wärmekunden des KUM wird angerechnet. Details werden gesondert vereinbart.
2. Bei einer Verbindung der Wärmenetze kann zusätzlich Wärme aus den Erdgaskesseln des KUM für Gebäude dieser Zweckvereinbarung eingesetzt werden. Ein Einsatz von Wärme aus den Erdgaskesseln bzw. die Abgabe von Wärme aus der Heizzentrale Schulzentrum für sonstige Wärmekunden des KUM wird nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung abgerechnet.

## **§ 8 Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zur Inbetriebnahme bzw. dem Abschluss einer Folgevereinbarung für ein neues Nahwärmenetzes und der neuen Biomasse-Energiezentrale.

Sofern Neubau von Biomasse-Heizzentrale und Erneuerung des Wärmenetzes nicht realisiert werden, kann diese Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Das Recht der Beteiligten, die Zweckvereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 4 Satz 1 KommZG aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; sie muss schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

## § 9 Billigkeitsklausel

1. Erfahren die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieser Vereinbarung getroffen worden sind, eine grundlegende Änderung und kann infolgedessen einem der Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden, so ist diese Vereinbarung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.
2. Eine den wirtschaftlichen Interessen der Partner angemessen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern einzusetzen, wenn sich bei Durchführung der Vereinbarung eine Regelungslücke zeigt.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Etwaige vor Unterzeichnung dieses Vertrages abgeschlossene Vereinbarungen oder mündliche Abreden werden hiermit aufgehoben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Wunsiedel, 01.12.2021  
Landkreis  
Wunsiedel i.F.



Berek  
Landrat

Marktredwitz, 01.12.2021  
Stadt  
Marktredwitz



Weigel  
Oberbürgermeister

Marktredwitz, 01.12.2021  
Kommunalunternehmen  
Marktredwitz



Brand  
Vorstand